T 3234 A

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen

1970	Ausgegeben am 22. September 1970	Nr. 30

Inhalt

Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bremen ..... S. 101
Gesetz über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen ..... S. 102
Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht S. 105

Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bremen

Vom 8. September 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Stellung der Universität

(1) Die Freie Hansestadt Bremen errichtet eine Universität mit dem Sitz in Bremen. Sie stellt der Universität die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung.

(2) Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Universität hat das Recht der Selbstverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Universität untersteht der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen. Diesem obliegt daneben auch die Aufsicht in den Angelegenheiten, bei denen es aufgrund von Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern geboten ist.

(5) Die Universität ist berechtigt, Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Vorläufige Organe

(1) Vorläufige Organe der Universität sind der Gründungssenat und der Gründungsrektor.

(2) Der Gründungssenat besteht zur Hälfte aus Professoren und Dozenten und zu je einem Viertel aus wissenschaftlichen Mitarbeitern (Assistenten) und Studenten. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Gründungssenats werden vom Senat der Freien Hansestadt Bremen berufen. Ohne Stimmrecht gehört dem Gründungssenat außerdem der Gründungsrektor an; er ist Vorsitzender des Gründungssenats.

(3) Der Gründungsrektor wird auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder des Gründungssenats vom Senat der Freien Hansestadt Bremen bestellt. Der Gründungssenat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder die Abberufung des Gründungsrektors verlangen, sofern er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Rektor vorschlägt.

§ 3

Aufgaben der Organe

(1) Der Gründungssenat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über alle wichtigen Angelegenheiten der Universität.

(2) Der Gründungsrektor leitet die Universität im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Gründungssenats. Der Gründungsrektor vertritt die Universität.

(3) Der Gründungsrektor muß unbeschadet der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen Beschlüsse des Gründungssenats, die er mit dem geltenden Recht für unvereinbar hält, schriftlich binnen zwei Wochen beanstanden. Hält der Gründungssenat seinen Beschluß aufrecht, so entscheidet der Senat der Freien Hansestadt Bremen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen entscheidet außerdem, wenn der Gründungssenat Beschlüsse, die für den Aufbau und den Betrieb der Universität erforderlich sind, nicht getroffen hat, obwohl ihm die Notwendigkeit entsprechender Beschlüsse rechtzeitig bekanntgegeben worden ist. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen entscheidet auch bei nicht nur vorübergehender Beschlußunfähigkeit des Gründungssenats.

§ 4

Kommissionen

Der Gründungssenat kann sich insbesondere bei der fachlichen Planung der Universität durch Kommissionen beraten lassen.

§ 5

Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Universität stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen. Sie werden auf Vorschlag des Gründungssenats vom Senat der Freien Hansestadt Bremen ernannt bzw. eingestellt. Der Senat kann die Befugnis ganz oder teilweise auf seine Mitglieder übertragen.

(2) Der Gründungssenat kann das Vorschlagsrecht ganz oder teilweise auf den Gründungsrektor übertragen.

§ 6
Haushalt

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Zuschuß, dessen Höhe im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen festgesetzt wird.

(2) Der Gründungssenat stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen maßgebenden Vorschriften den Entwurf eines Haushaltsplanes auf.

(3) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen prüft den Entwurf und leitet ihn mit seiner Stellungnahme der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.

(4) Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt getrennt nach Personal- und Sachausgaben über den Zuschuß. Die Bürgerschaft kann Auflagen beschließen. Der Zuschuß wird in den Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen eingesetzt.

(5) Im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel stellt der Gründungssenat den Haushaltsplan unverzüglich nach Maßgabe der Beschlüsse der Bürgerschaft endgültig fest. Der Haushaltsplan der Universität ist dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen als Anlage beizufügen.

§ 7
Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Universität bedarf der vorherigen Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen für:

a) die Aufnahme von Darlehen,
b) die Aufnahme von Kassenkrediten,
c) Darlehenshingaben, ausgenommen Stipendien und Studentendarlehen,
d) Übernahme von Bürgschaften und Leistungen von Sicherheiten,
e) Annahme von Zuwendungen, wenn sie eine Vermehrung der Ausgaben nach sich ziehen können,
f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
g) Schenkungen,
h) sonstige Verfügungen über Universitätsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
i) den Erlaß von Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 8
Rechnungsprüfung

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Universität.

§ 9
Übergangsvorschriften

(1) Der Gründungssenat beschließt eine vorläufige Universitätsverfassung. Sie bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Der Gründungssenat nimmt seine Befugnisse nach diesem Gesetz wahr, bis die in der vorläufigen Universitätsverfassung vorgesehenen Universitätsorgane sich konstituiert haben.

(3) Das Amt des Gründungsrektors endet mit dem Beginn der Amtszeit des ersten nach der vorläufigen Universitätsverfassung gewählten entsprechenden Organs.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Errichtung einer Internationalen Universität in Bremen vom 20. Dezember 1948 (SaBremR 221-a-1),
2. das Gesetz über die Universität Bremen vom 14. Februar 1967 (Brem.GBl. S. 13 — 221-a-2).

Bremen, den 8. September 1970

Der Senat

Gesetz über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen

Vom 8. September 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1
Aufgabe und rechtliche Stellung

(1) Die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen ist eine wissenschaftliche Hochschule. Sie dient in steter Verbindung mit der Erziehungswirklichkeit in freier Forschung und Lehre den Erziehungswissenschaften und den Fachdidaktiken und damit zugleich dem Studium pädagogischer Berufe und der wissenschaftlichen Weiterbildung. Die Pädagogische Hochschule ist verpflichtet, ständig auf ihre Erneuerung hinzuwirken.

(2) Die Pädagogische Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen stellt der Pädagogischen Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 2
Umfang der Selbstverwaltung

(1) Die Pädagogische Hochschule hat das Recht der Selbstverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen kann bestimmen, daß die Pädagogische Hochschule sich bei der Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben der Verwaltungseinrichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu bedienen hat.

(2) Die Pädagogische Hochschule untersteht der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen. Diesem obliegt daneben auch die Aufsicht in den Angelegenheiten, bei denen es aufgrund von Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern geboten ist.

(3) Die Pädagogische Hochschule gibt sich eine Satzung, die der Bestätigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf.

(4) Die Pädagogische Hochschule ist berechtigt, Dienstsiegel zu führen.

§ 3

Hochschulmitglieder

Mitglieder der Pädagogischen Hochschule sind:

die Studenten,
die Hochschullehrer,
die Assistenten,
die weiteren Bediensteten,
die Lehrbeauftragten,
die Ehrenmitglieder.

§ 4

Rechtsstellung der Hochschulbediensteten

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter an der Pädagogischen Hochschule stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Die hauptamtlichen Hochschullehrer und der Verwaltungsleiter werden auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule, die weiteren Beamten, Angestellten und Arbeiter im Benehmen mit der Pädagogischen Hochschule ernannt bzw. eingestellt.

(3) Die Assistenten und Lehrbeauftragten werden auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule vom Senator für das Bildungswesen bestellt.

§ 5

Haushalt

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Pädagogischen Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Zuschuß, dessen Höhe im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen festgesetzt wird.

(2) Die Pädagogische Hochschule stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen maßgebenden Vorschriften den Entwurf eines Haushaltsplanes auf.

(3) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen prüft den Entwurf und leitet ihn mit seiner Stellungnahme der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.

(4) Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt getrennt nach Personal- und Sachausgaben über den Zuschuß. Sie kann Auflagen beschließen. Der Zuschuß wird in den Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen eingesetzt.

(5) Im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel stellt die Pädagogische Hochschule den Haushaltsplan unverzüglich nach Maßgabe der Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) endgültig fest. Der Haushaltsplan der Pädagogischen Hochschule ist dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen als Anlage beizufügen.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Pädagogische Hochschule bedarf der vorherigen Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen für:

1. die Aufnahme von Darlehen,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten,
3. Darlehenshingaben, ausgenommen Stipendien und Studentendarlehen,
4. Übernahme von Bürgschaften und Leistung von Sicherheiten,
5. Annahme von Zuwendungen, wenn sie eine Vermehrung der Ausgaben nach sich ziehen können,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
7. Schenkungen,
8. sonstige Verfügungen über das Vermögen der Pädagogischen Hochschule, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. den Erlaß von Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 7

Rechnungsprüfung

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Pädagogischen Hochschule.

§ 8

Zulassungsbedingungen zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Hochschulreife oder ein vom Senator für das Bildungswesen als gleichwertig anerkannter Bildungsstand. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung; sie bedarf der Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

§ 9

Ordnung des Studiums

Studiendauer und Studiengang werden in einer Studienordnung geregelt, die der Bestätigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf.

§ 10

Abschluß, Prüfungen und Berechtigungen

(1) Nach einem Studium von sechs Semestern kann als Abschlußprüfung die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen (Erste Lehrerprüfung) abgelegt werden. Die Prüfungsordnung erläßt der Senat der Freien Hansestadt Bremen als Rechtsverordnung. Die Pädagogische Hochschule ist vorher zu hören.

(2) Nach bestandener Erster Lehrerprüfung und einem weiteren Studium von mindestens zwei Semestern oder einem Studium von mindestens vier Semestern nach bestandener Vordiplomprüfung kann die Diplomprüfung abgelegt werden. Die Diplomprüfungsordnung bedarf der Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung kann der akademische Grad eines „Diplom-Pädagogen" („Dipl.-Päd.") verliehen werden. Die Ordnung der Verleihung des Grades des „Diplom-Pädagogen" bedarf der Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

§ 11

Organe

Organe der Pädagogischen Hochschule sind:

die Hochschulkonferenz,
der Hochschulsenat,
der Rektor.

§ 12

Die Hochschulkonferenz

(1) Die Hochschulkonferenz setzt sich zusammen aus den Vertretern der Studentenschaft,

den Vertretern der Hochschullehrer,
den Vertretern der Assistenten,
den Vertretern der weiteren Bediensteten,
den Vertretern der Lehrbeauftragten.

(2) In der Hochschulkonferenz sind Studenten, Hochschullehrer und Assistenten im gleichen Zahlenverhältnis vertreten. Die Vertretung der weiteren Bediensteten und der Lehrbeauftragten regelt die Satzung.

(3) Die Hochschulkonferenz hat insbesondere
über Satzungsänderungen zu beschließen,
den Rektor und den Prorektor zu wählen,
den Verwaltungsleiter vorzuschlagen,
den Jahresbericht zu beraten,
die Assistentenordnung zu beschließen,
die Zulassungs-, die Studien- und die Hochschulordnung zu beschließen,
die Ordnungen der Diplomprüfung und der Verleihung des Diploms zu beschließen,
den Entwurf des Haushaltsplanes zu beschließen und den Haushaltsplan zu verabschieden.

Die Hochschulkonferenz kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse einsetzen.

(4) Die Hochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Der Hochschulsenat

(1) Dem Hochschulsenat gehören an:
drei Vertreter der Studentenschaft,
sechs Vertreter der Hochschullehrer,
drei Vertreter der Assistenten.

Rektor, Prorektor und Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen des Hochschulsenats mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter der weiteren Bediensteten und ein Vertreter der Lehrbeauftragten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Hochschulsenat berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule. Er beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der Hochschulkonferenz insbesondere
den Entwurf von Satzungsänderungen,
Vorschläge für die Wahl des Rektors und des Prorektors,
den Vorentwurf des Haushaltsplanes,
den Entwurf der Assistentenordnung,
die Entwürfe der Zulassungs-, der Studien- und der Hochschulordnung,
die Entwürfe der Ordnungen der Diplomprüfung und der Verleihung des Diploms.

(3) Der Hochschulsenat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Hochschulkonferenz.

§ 14

Der Rektor

(1) Der Rektor und der Prorektor werden von der Hochschulkonferenz in geheimer Abstimmung für die Dauer von mindestens vier Jahren aus dem Kreis der Hochschullehrer und der Assistenten gewählt und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Rektor leitet die Pädagogische Hochschule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der Hochschulkonferenz und des Hochschulsenats. Er vertritt die Pädagogische Hochschule. Er ist Vorgesetzter der in der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Der Rektor ist Vorsitzender des Hochschulsenats.

(4) Der Rektor muß unbeschadet der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen Beschlüsse der Hochschulkonferenz oder des Hochschulsenats, die er mit dem geltenden Recht für unvereinbar hält, schriftlich binnen zwei Wochen beanstanden. Halten die Hochschulkonferenz oder der Hochschulsenat den Beschluß aufrecht, so entscheidet der Senat der Freien Hansestadt Bremen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 15

Die Lehrer der Pädagogischen Hochschule

(1) Lehrer der Pädagogischen Hochschule sind:
die Ordentlichen Professoren und die
Außerordentlichen Professoren,
die Akademischen Räte und Oberräte,
die Assistenten,
die Lehrbeauftragten.

(2) Professoren müssen sich in Forschung und Lehre ausgewiesen haben. Akademische Räte und Oberräte sollen für Forschung und Lehre qualifiziert sein. Professoren und Akademische Räte und Oberräte sind Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Assistenten müssen nach ihrem Bildungsgang und ihrer fachlichen Leistung geeignet sein, mit den Hochschullehrern in Forschung und Lehre zusammenzuarbeiten; sie vertreten ihr Lehrgebiet in eigener Verantwortung. Das Nähere regelt die Assistentenordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

(4) Hochschullehrer vertreten ihr Lehrgebiet aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 2 in freier Entscheidung und eigener Verantwortung. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind sie an die Bestimmungen des Grundgesetzes und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gebunden.

(5) Die Lehrer der Pädagogischen Hochschule sind an die gesetzlichen Bestimmungen, an die Satzung, an die aufgrund dieses Gesetzes oder der Satzung erlassenen Ordnungen und an die Beschlüsse der Hochschulkonferenz und des Hochschulsenats gebunden. Sie sind verpflichtet, sich an der Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule nach besten Kräften zu beteiligen.

§ 16

Die Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft ist die Gesamtheit aller Studenten an der Pädagogischen Hochschule. Student ist, wer nach der Zulassungsordnung bei der Pädagogischen Hochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts; § 2 Abs. 2 und § 7 gelten entsprechend. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Aufgaben der Studentenschaft sind insbesondere:
1. die Mitwirkung bei der sozialen Betreuung der Studenten,
2. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studentenschaft,
3. im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesell-

schaft die Förderung der politischen Bildung der Studenten,

4. die Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen für die Studenten,
5. die Pflege der Verbindung mit den Studentenorganisationen und mit den Studentenschaften anderer Hochschulen,
6. die Wahl ihrer Vertreter für die Organe der Pädagogischen Hochschule.

(4) Die Studentenschaft gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf.

(5) Rechte und Pflichten der Studenten ergeben sich aus diesem Gesetz, aus der Satzung und aus den aufgrund dieses Gesetzes oder der Satzungen erlassenen Ordnungen.

§ 17

Lehraufträge

Der Hochschulsenat beschließt über die Erteilung der Lehraufträge an die vom Senator für das Bildungswesen bestellten Lehrbeauftragten und bestimmt Richtlinien für ihre Tätigkeit.

§ 18

Das Kuratorium

(1) Bei der Pädagogischen Hochschule kann ein Kuratorium gebildet werden.

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Pädagogische Hochschule in ihrer Arbeit und Entwicklung zu unterstützen.

(3) Die Zusammensetzung des Kuratoriums und die Berufung seiner Mitglieder regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Hochschulkonferenz.

§ 19

Veröffentlichungen

Die nach diesem Gesetz erlassene Satzung ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Die Zusammensetzung der satzunggebenden Hochschulkonferenz bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 und 2. Die Lehrbeauftragten und die weiteren Bediensteten entsenden je drei Vertreter.

(2) Das Hochschulkollegium nach § 2 der Satzung der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Januar 1968 (Brem.ABl. S. 39) führt seine Geschäfte weiter, bis sich die satzunggebende Hochschulkonferenz konstituiert hat.

(3) Die Amtsperioden des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektors der Pädagogischen Hochschule und des Prorektors der Pädagogischen Hochschule enden mit Ablauf des Wintersemesters 1970/71.

(4) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Dozenten bei der Pädagogischen Hochschule gelten als Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die in den Haushaltsplänen der Freien Hansestadt Bremen für die Rechnungsjahre 1970 und 1971 ausgewiesenen Haushaltsmittel für die Pädagogische Hochschule können von dieser im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in Anspruch genommen werden. Die in § 5 vorgesehene Regelung findet erstmals für die Aufstellung des Haushalts 1972 Anwendung.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt — unbeschadet der Übergangsbestimmungen in § 20 dieses Gesetzes — die Satzung der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Januar 1968 (Brem.ABl. S. 39) außer Kraft.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Pädagogische Hochschule und die in § 3 genannten Hochschulmitglieder geltenden Vorschriften gelten weiter fort, soweit dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Außerkrafttreten dieser Vorschriften wird in den nach diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen geregelt.

Bremen, den 8. September 1970

Der Senat

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht

Vom 8. September 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Freie Hansestadt Bremen stimmt dem am 30. Oktober 1969 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht zu.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Bremischen Gesetzblatt bekanntzumachen.

Bremen, den 8. September 1970

Der Senat